

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Außenstelle Wiesbaden
Hagenauer Str. 44
65203 Wiesbaden

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Wiesbaden
Hagenauer Str. 44 · 65203 Wiesbaden

FIRU Koblenz GmbH
Schloßstraße 5
56068 Koblenz

ausschließlich per E-Mail an: firu-ko@firu-ko.de

Ihre Nachricht:
vom 29.06.2023

Unser Zeichen:
23-089-WI-C2-Hü

Ihr Ansprechpartner/in:
Frau Hübschen

Durchwahl:
0611 157566421

Datum:
10.08.2023

E-Mail: FU-WES-AS-WI-Strassenverwaltung@autobahn.de

Bauleitplanung der Stadt Idstein, vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbepark MLP“, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Franké,

zu der o.g. Bauleitplanung erheben wir

I Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

I. 1) Anbauverbot/Anbaubeschränkung (§ 9 FStrG)

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen.

Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 3 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.

Geschäftsführung

Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

Uni Credit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 704895
BICHYVEDEMM488

II Fachliche Stellungnahme

II a) Beabsichtigte eigene Planungen

Für die BAB 3 ist gemäß Bundesverkehrswegeplan, im Streckenabschnitt westlich des Plangebietes, ein Ausbau auf 8 Fahrstreifen („Weiterer Bedarf“) vorgesehen. Eine konkrete Planung für das Ausbauprojekt liegt noch nicht vor:

<https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A003-G20-HE-T1-HE/A003-G20-HE-T1-HE.html>

II b) Sonstige fachliche Stellungnahme

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt in Kenntnis der von der BAB 3 ausgehenden Emissionen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass gegen den Straßenbaulastträger der BAB 3 keine Ansprüche auf Durchführung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen zugunsten der geplanten neuen Baufläche bestehen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Vorstehende Stellungnahme wurde in Abstimmung mit dem FBA erstellt. Vom FBA erhalten Sie daher keine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Jörg Steincke

in Vertretung für Sandro Vincenzi
Leiter der Außenstelle